

Inhalt

Update Abfallschlüssel Batterien
Teerhaltiger Straßenaufbruch

1
2

Handbuch Entsorgungsplanung

3

Update zu neuen Batterie- Abfallschlüsseln

Im Newsletter [6/2024](#) hat die SAM über geplante neue Abfallschlüssel für Lithium-Batterien informiert. Inzwischen hat die EU-Kommission am 5. März 2025 einen „Delegierten Beschluss zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle“ vorgelegt. Damit werden 48 neue Abfallschlüssel in das Europäische Abfallverzeichnis aufgenommen. Sie betreffen Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und Zwischenfraktionen aus der Behandlung.

Lithium-Alt-batterien stellen aufgrund von Explosions- und Brandgefahren, insbesondere bei Siedlungsabfällen, besondere Herausforderungen an den Transport und die Abfallbehandlung. Mit dem Ziel einer sicheren Bewirtschaftung von Lithium-Alt-batterien wird ein neuer spezifischer Abfallschlüssel für Lithium-Batterien eingeführt, wonach diese Batterien künftig als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Auch unsortierte Altbatterien gelten dann als gefährliche Abfälle.

Zudem werden neue Abfallschlüssel für Zwischenfraktionen aus der Batterieabfallbehandlung (sog. „Schwarzmasse“) eingeführt. Auch sie sind als gefährliche Abfälle eingestuft.

Neben der Einführung von neuen Abfallschlüsseln für batteriebezogene Abfälle wird auch der bisherige Abfallschlüssel zur Einstufung von Alkalibatterien als nicht gefährliche Abfälle durch einen neuen Abfallschlüssel ersetzt. Danach sind künftig alle Alkalibatterien als gefährliche Abfälle eingestuft.

Ihren Delegierten Beschluss vom 5. März 2025 hat die EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet. Diese haben nun bis zum 5. Mai 2025 die Möglichkeit, dem Beschluss zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist wird der



Bild: Pixabay

Delegierte Beschluss im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt dann am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gilt aber erst 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens, also voraussichtlich ab November 2026. Bis dahin soll auch die deutsche Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angepasst werden. Mit der Übergangsfrist soll den betroffenen Unternehmen und Behörden die Möglichkeit gegeben werden, die neuen und geänderten Abfallschlüssel, insbesondere für künftig als gefährlich eingestufte Abfälle, angemessen umzusetzen und die erforderlichen strukturellen und betrieblichen Änderungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die Anpassung von Anlagenehmigungen, (Sammel-)Entsorgungsnachweisen, Anzeigen und Erlaubnissen für Sammler/Beförderer/Händler/Makler, Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikaten, betrieblichen und behördlichen IT-Systemen (z. B. eANV, Abfallwirtschaftssysteme, EfB-Register), Entsorgungsverträgen etc. Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass alle künftig als gefährliche Abfälle eingestuften Batterien und Zwischenfraktionen aus der Batterieabfallbehandlung („Schwarzmasse“) nach dem EU-Abfallverbringungsrecht nicht in Nicht-OECD-Länder exportiert werden dürfen.

Der Delegierte Beschluss der EU-Kommission ist zu finden unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/PIN/?uri=PI_COM%3AC%282025%291360.

Thermische Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Wie die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie vom 04.12.2024 zeigt, ist es ein besonderes Anliegen des Bundes, den Verbrauch primärer Rohstoffe zu senken und Stoffkreisläufe zu schließen. Das von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlichte Papier „Grundsätze zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ vom 21. Mai 2024 beschäftigt sich mit teerhaltigem Straßenaufbruch als einem mengenmäßig bedeutsamen mineralischen Massenabfall, dessen Aufbereitung und Verwertung ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung im Bauwesen sein kann. Dafür bedarf es thermischer Behandlungskapazitäten für PAK-belasteten Straßenaufbruch, um die PAK-Belastung zerstören und die Gesteinskörnungen im Kreislauf halten zu können.



Bild: iStock

Aktuell gilt immissionsschutzrechtlich für Anlagen zur thermischen Behandlung von PAK-haltigem Straßenaufbruch die Nummer 8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund von § 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) fallen Anlagen, die dieser Nummer zuzuordnen sind, in den Geltungsbereich des BEHG. Dadurch sind Anlagen zur thermischen Behandlung von PAK-haltigem Straßenaufbruch nach BEHG abgabepflichtig. Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, dies durch die Einführung einer neuen Nummer im Anhang der 4. BImSchV zu ändern. Die neue Nummer würde vom bestehenden Verweis im BEHG nicht mehr erfasst, so dass damit eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau der notwendigen thermischen Behandlungsinfrastruktur in Deutschland geschaffen würde.

Für Straßenausbaustoffe mit teer-/pechhaltigen Schadstoffen sind thermische Verfahren prinzipiell die nach § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig anzuwendenden Entsorgungsvorgänge. Abfälle, die einer entsprechenden Verwertung zugeführt werden können, sind grundsätzlich nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV) nicht für die Ablagerung auf einer Deponie zugelassen. Eine Ausnahme gilt entsprechend § 7 Abs. 4 KrWG, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Sollen Abfälle auf einer Deponie beseitigt werden, ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung eine Prüfung der Verwertbarkeit und der in Betracht gezogenen Verwertungsmöglichkeiten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist vom Abfallerzeuger/Einsammler nachvollziehbar darzulegen, dass entweder keine Behandlungsanlage existiert, keine ausreichende Kapazität verfügbar ist (technisch nicht möglich) oder die Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine technische Möglichkeit besteht auch dann, wenn die anfallenden Abfälle über geeignete Transportmittel oder Transportwege in Aufbereitungsanlagen in andere Staaten verbracht werden können (z. B. Schiffsverlademöglichkeiten und freie Anlagenkapazitäten). Soweit keine ausreichenden thermischen Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen, ist in einem Übergangszeitraum zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit eine Deponierung weiterhin möglich. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Verwertung ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Bloße Mehrkosten reichen für eine Unzumutbarkeit nicht aus. Als Ausgangspunkt für die Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind die Kosten einer Verwertung den Kosten einer Beseitigung gegenüberzustellen. Dabei sind auch Transportkosten und zu erzielende Erlöse in die Betrachtung mit einzubeziehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine einmalige oder eine regelmäßige Belastung handelt. Nach

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

dem o.g. LAGA-Grundsatzpapier kann für den praktischen Vollzug davon ausgegangen werden, dass selbst 50% höhere Kosten nicht unmittelbar zu einer Unzumutbarkeit führen.

Wie bereits in den Newslettern [4/2020](#) und [7/2023](#) ausgeführt wurde, prüft die SAM bei gefährlichen Abfällen überschlüssig im Rahmen des Nachweisverfahrens, ob das Ablagerungsverbot greift oder eine Ausnahme gilt (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit). Dazu erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des vom Abfallerzeuger/Einsammler vorgelegten Ergebnisses seiner Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten. Dies betrifft auch teerhaltigen Straßenaufbruch, sofern dieser aufgrund einer hohen PAK-Belastung als gefährlicher Abfall einzustufen ist (Abfallschlüssel 17 03 01*). In Rheinland-Pfalz beträgt der dafür maßgebliche PAK-Grenzwert 30 mg/kg TM.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung von teerhaltigem Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall in Abhängigkeit des PAK-Gehaltes nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Die Bandbreite, ab der ein Abfall als gefährlich eingestuft wird, reicht von 25 mg PAK₁₆/kg bis 1.000 mg PAK₁₆/kg und einem Einzelwert von 50 mg BaP/kg. Jeder dieser Grenzwerte wurde von den Bundesländern fachlich und nachvollziehbar begründet. Die obenstehende, dem LAGA-Grundsatzpapier entnommene Abbildung zeigt die länderspezifischen PAK-Grenzwerte (mg/kg TM) zur

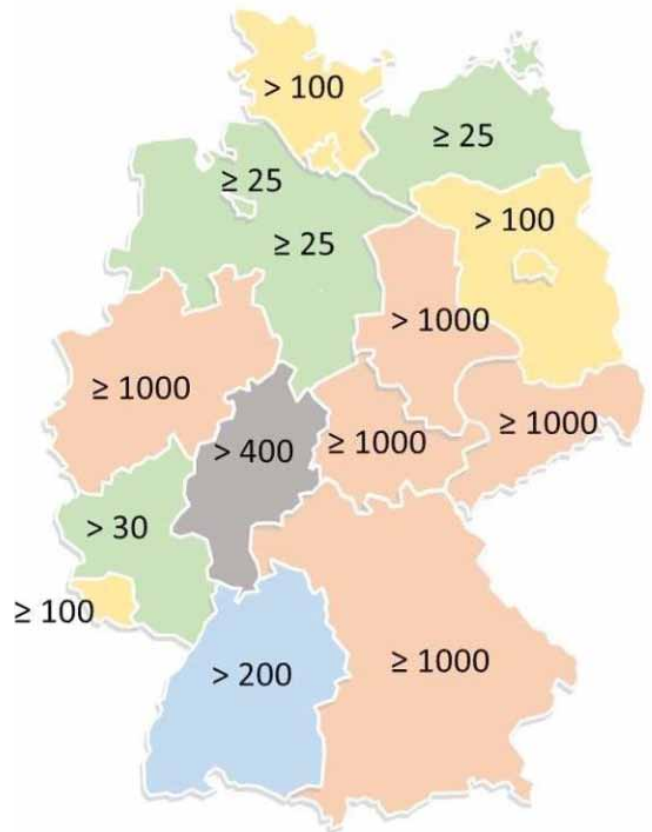


Bild: Laga

Einstufung von teerhaltigem Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall.

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie ist zu finden unter <https://www.bmu.de/themen/kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaftsstrategie> und das LAGA-Grundsatzpapier unter https://www.laga-online.de/documents/grundsatz-zum-umgang-mit-teerhaltigem-strassenaufbruch-21-05-2024-neu_1724229247.pdf.

Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz aktualisiert

Bild: LfU



Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wurde das Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz aktualisiert.

Es bietet Kommunen eine fundierte Planungs- und Arbeitshilfe, um bei Bauprojekten neue und effiziente Wege für die Entsorgung von Materialien (beispielsweise Boden) zu entwickeln. Die aktuelle Version des Handbuchs steht unter https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/fileadmin/kreislaufwirtschaft-bau/Startseite/Ersatzbaustoffverordnung/20241129_Handbuch-Entsorgungsplanung.pdf zum Herunterladen bereit.

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Folgen Sie uns auf



Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 25.03.2025